OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401146/6/HW**

Datum: **Linz, 13. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.03.2026, GZ: BHLL/926100002039/26, betreffend eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht (vgl. ON 5).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (CH), dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 06.10.2025, 15:06 Uhr, das mautpflichtige Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A1 Str.km 170,398) benützt. Zum obigen Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Der Beschwerdeführer hatte eine digitale Vignette gekauft, welche für das Kennzeichen CH787684 (CH) registriert wurde. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es hat der Beschwerdeführer diesen Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den Unterlagen im Behördenakt, insbesondere mit der Lenkerauskunft und dem Kaufbeleg betreffend die digitale Vignette, in Einklang. Die Durchführung einer Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten (vgl. § 11 Abs. 2 BStMG). Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung

und sind mit Geldstrafe von 300 bis zu 3.000 Euro zu bestrafen (§ 20 Abs. 1 BStMG).

Teil A Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 84) lautet unter anderem wie folgt:
„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. […]
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt).
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen."

Teil A Punkt 3.1 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 84) lautet unter anderem wie folgt:
„Alternativ zur Klebevignette kann die zeitabhängige Maut auch durch Registrierung des Kfz-Kennzeichens des Kraftfahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) entrichtet werden.
Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Digitalen Vignette […] gilt die Maut für das angegebene Kfz-Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet und berechtigt die Digitale Vignette zur Benützung von Bundesstraßen gemäß §§ 1 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG."

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer am 06.10.2025 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (CH) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert war. Es wurde sohin das Kraftfahrzeug vom Beschwerdeführer auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Es bestand für den Beschwerdeführer die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa

VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Die gegenständlich anwendbare Mautordnung (siehe oben Punkt III.1.) legt fest, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde, wobei im Zusammenhang mit der Verwendung einer digitalen Vignette dabei jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen hat (VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Der Beschwerdeführer hätte sich daher unmittelbar vor der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (durch Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz) von der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut überzeugen müssen (vgl. VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.4. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers ist noch Folgendes auszuführen:

Die Entrichtung der zeitabhängigen Maut erfolgt nicht durch die bloße Zahlung des Vignettenpreises (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137; 13.05.2025, Ra 2024/06/0069). Es kommt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm § 10 und § 11 BStMG nicht auf die Zahlung des Vignettenpreises an, sondern darauf, ob das Kennzeichen ordnungsgemäß registriert war (VwGH 13.05.2025, Ra 2024/06/0069).

Die gegenständlich anwendbare Mautordnung (siehe oben Punkt III.1.) legt fest, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde, wobei im Zusammenhang mit der Verwendung einer digitalen Vignette dabei jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen hat (VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Auf allenfalls im Zuge des Erwerbs der Vignette erfolgende „Fehler" Dritter – wie hier (laut Vorbringen des Beschwerdeführers) der Verkäuferin – kommt es nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Verwirklichung des in Rede stehenden Verwaltungsstraftatbestandes nicht an (vgl. VwGH 13.05.2025, Ra 2024/06/0069).

Ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht vorliegt (vgl. etwa VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173; 29.10.2025, Ra 2025/06/0122).

III.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers mildernd, dieser Milderungsgrund ist auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Strafzumessung zu beachten. Es ist verfahrensgegenständlich auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer eine digitale Vignette gekauft hat, welche allerdings für ein anderes Kennzeichen (CH787684) registriert wurde. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der Tat und der fahrlässigen Begehungsweise sowie der Unbescholtenheit, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im konkreten Einzelfall nicht überhöht. Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro beträgt (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe und es stellt dies die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur Geldstrafe bemessen.

III.6. Die Beschwerde ist somit spruchgemäß abzuweisen und es ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe vorzuschreiben. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten.

Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger